



Zusammenarbeitsvertrag

Sozialregion Biberist – Bucheggberg – Lohn- Ammannsegg (BBL)

Sozialregion BBL

Die Gemeinden Buchegg, Biberist, Biezwil, Lohn–Ammannsegg, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Messen, Schnottwil und Unterramsern bilden im Rahmen des kantonal-gesetzlichen Auftrages gemeinsam die Sozialregion BBL (Biberist-Bucheggberg-Lohn-Ammannsegg) mit Biberist als Leitgemeinde und dem Regionalen Sozialdienst Biberist als Dienstleistungserbringer.

I. Zweck

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrages im Sinne von Art. 164 lit. b Gemeindegesetz übernimmt die Sozialregion für ihre Vertragsgemeinden die Aufgabe der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes gemäss § 27 Abs. 1 Sozialgesetz.
- (2) Weitere Leistungsfelder der Sozialregion BBL bilden das Asyl- und Flüchtlingswesen, das Führen einer AHV-Zweigstelle.
- (3) Leitgemeinde ist Biberist. Sie stellt gegen ortsübliche Miete die Infrastruktur zur Verfügung und ist für die Anstellung des Personals verantwortlich. Es gilt die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Biberist.
- (4) Nachträgliche Beitritte weiterer Einwohnergemeinden bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Vertragsgemeinden.

II. Organisation

Art. 2 Organe

Die Organe der Sozialregion BBL sind:

- a) Die Regionale Sozialkommission
- b) Der Regionaler Sozialdienst

Art. 2a Regionale Sozialkommission

- (1) Die Regionale Sozialkommission ist das Führungs-, Steuerungs- und Aufsichtsgremium der Sozialregion BBL. Sie setzt sich zusammen aus je einem Mitglied pro Vertragsgemeinde, in der Regel dem jeweiligen Gemeinderat angehörend.
- (2) Die Regionale Sozialkommission verfügt von Gesetzes wegen (§ 28 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 Sozialgesetz) über die Entscheid- und Verfügungskompetenz der individuellen Sozialhilfeleistung; diese Kompetenz ist delegiert an den Regionalen Sozialdienst BBL.
- (3) Die Regionale Sozialkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Antragstellung zu Budget und Jahresrechnung zuhanden der Gremien der Leitgemeinde.
 - b) Antragstellung zu Leistungsvereinbarungen mit Dritten zuhanden der Gremien der Leitgemeinde.
 - c) Antragstellung zu Veränderung der Gesamtpensen des Sozialdienstes zuhanden der Gremien der Leitgemeinde.
 - d) Einsetzung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben.
 - e) Genehmigung der internen Richtlinien im Bereich Sozialhilfe, inkl. Asylsozialhilfe, sofern sie nicht kantonale geregelt sind.
 - f) Sicherstellung des Informationstransfers zwischen den Vertragsgemeinden, der Leitgemeinde und dem Sozialdienst.
 - g) Erörterung und Entscheidung zu strategisch politischen Fragen der Sozialhilfe.
 - h) Erhebung des Bedarfes an Leistungsangeboten der Gemeinden.
 - i) Beaufsichtigung des Sozialdienstes und Unterstützung desjenigen in seiner Aufgabenerfüllung.
- (4) Wahlbehörde der Sozialkommission ist der Gemeinderat der Leitgemeinde. Die Vertragsgemeinden unterbreiten Wahlvorschläge.
- (5) Die Amtsdauer der Sozialkommission beträgt vier Jahre, Sie ist identisch mit der Legislaturperiode der Leitgemeinde.
- (6) Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Kommissionsmitglied der Leitgemeinde kann nicht das Kommissionspräsidium übernehmen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können nur über traktandierete Geschäfte gefasst werden.
- (8) Die Mitglieder der Sozialkommission werden gemäss den Reglementen der Leitgemeinde entschädigt.

- (9) Die Leitung des Sozialdienstes hat in der Sozialkommission und in allfälligen Ausschüssen eine beratende Stimme und stellt das Sekretariat sicher.
- (10) Das Präsidium der Leitgemeinde tauscht sich in regelmässigem Abstand mit dem Präsidium der Sozialkommission aus.
- (11) Das Präsidium der Sozialkommission vertritt die Sozialregion BBL in der Sozialpräsidienkonferenz des VSEG.

Art. 2b Regionaler Sozialdienst

- (1) Der Sozialdienst hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Abrechnung mit dem Kanton nach Massgabe des Lastenausgleichs Betriebskosten und Sozialhilfe.
 - b) Führung einer Anlaufstelle (Intake) gemäss § 48 Sozialgesetz.
 - c) Führung einer regionalen Stelle für Regelsozialhilfe, Flüchtlings- und Asylwesen.
 - d) Führung einer regionalen Stelle für Sozialberatung.
 - e) Führung einer regionalen Stelle für Mandate und Abklärungen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).
- (2) Die Leistungen des Sozialdienstes können auch von Dritten erbracht werden. Von einer Delegation ausgeschlossen ist die Verfügungskompetenz.
- (3) Für die Anstellung der Leitung des Sozialdienstes nimmt das Präsidium der Regionalen Sozialkommission am Auswahlverfahren teil.

III. Finanzielles

Art. 3 Direkte Asyl- und Sozialhilfekosten

- (1) Die hilfebedürftigen Personen sind Angehörige derjenigen Vertragsgemeinde, in welcher sie Unterstützungswohnsitz gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger haben. Die direkten Sozialhilfekosten Regelsozialhilfe (Buchhaltung Fkt. 5739) werden über den Lastenausgleich abgerechnet.
- (2) Der Kanton rechnet die direkten Sozialhilfekosten Regelsozialhilfe über den Lastenausgleich mit der Sozialregion ab. Die Sozialregion rechnet mit den Vertragsgemeinden pro Einwohner ab. Die Sozialregion verrechnet den Vertragsgemeinden den Ansatz pro Einwohner gemäss RRB Lastenausgleich und Ab-

geltung von Sozialhilfeleistungen. Die Kosten, die nicht über den Lastenausgleich abgerechnet werden können, werden den Vertragsgemeinden direkt in Rechnung gestellt.

- (3) Die Kosten der Asylsozialhilfe (Buchhaltung Fkt. 5730), die nicht durch Beiträge von Bund und Kanton gedeckt sind, werden den Vertragsgemeinden nach Einwohnerzahl in Rechnung gestellt.

Art. 4 Verwaltungskosten Regelsozialhilfe, KES und Asyl

- (1) Für die Aufwendungen der Anlaufstelle beteiligen sich die Vertragsgemeinden gemäss § 38 Abs. 3 der Sozialverordnung.
- (2) Die anrechenbaren Verwaltungskosten der Sozialregion (Pauschalabgeltung für Kommissions-, Personal- und Infrastrukturkosten) werden gemäss § 38 Abs. 2 der Sozialverordnung über den Lastenausgleich gemäss RRB Verwaltungskosten Sozialadministration abgerechnet.
- (3) Die nicht durch den Lastenausgleich Verwaltungskosten Sozialadministration gedeckten Verwaltungskosten (Buchhaltung Fkt. 5726) werden intern dem Bereich Regelsozialhilfe/KES und dem Bereich Asyl zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt nach Dossierzahlen.
- (4) Die Verwaltungskosten aus dem Bereich Regelsozialhilfe/KES werden zur Hälfte nach Einwohner und zur Hälfte nach Anzahl Dossiers den Vertragsgemeinden jährlich in Rechnung gestellt.
- (5) Die Verwaltungskosten aus dem Bereich Asyl werden den Vertragsgemeinden nach Einwohnerzahl jährlich in Rechnung gestellt.
- (6) Massgeblich sind die Anzahl der Dossiers und die Einwohnerzahl gemäss dem aktuellsten RRB Lastenausgleich Verwaltungskosten Sozialadministration.

Art. 5 AHV-Zweigstelle

- (1) Die Kosten und Beiträge der AHV-Zweigstelle werden separat geführt (Funktion 5316). Der Restbetrag wird den Vertragsgemeinden nach Einwohnerzahl verrechnet.
- (2) Massgeblich sind die Einwohnerzahlen gemäss dem RRB Lastenausgleich Verwaltungskosten Sozialadministration des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Art. 6 Rechnungstellung

- (1) Die Vertragsgemeinden leisten der Leitgemeinde auf entsprechende Rechnung hin eine jährliche Akontozahlung in der Höhe der berechneten SOLL-Kosten im Lastenausgleich Regelsozialhilfe.
- (2) Im Folgejahr erfolgt die Schlussrechnung mit Differenzausgleich zu IST gemäss Berechnung des Kantons zum Lastenausgleich Regelsozialhilfe. Zusätzlich werden den Vertragsgemeinden die Aufwände, die der Kanton im Lastenausgleich nicht übernimmt, in Rechnung gestellt.
- (3) Die Verwaltungskosten gemäss Art. 4 Abs. 4 und 5 vorstehend werden den Vertragsgemeinden einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 7 Rechnungsführung

- (1) Die Leitgemeinde führt und beschliesst das Budget und die Rechnung der Sozialregion als Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung.
- (2) Budget und Rechnung werden der Regionalen Sozialkommission vorgängig zur Stellungnahme unterbreitet. Sie erstellt einen Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderates der Leitgemeinde.

Art. 8 Rechnungsprüfung

Für die alljährliche Rechnungsprüfung ist die Rechnungsprüfungsstelle der Leitgemeinde zuständig. Die Leitgemeinde kann auf Antrag der Sozialkommission eine Rechnungsprüfung durch unabhängige Dritte anordnen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 Akteneinsicht

Unter Vorbehalt der datenschutzrechtlichen Bestimmungen haben die Vertragsgemeinden Anspruch auf umfassende Auskunft und Akteneinsicht.

Art. 10 Informationsaustausch

- (1) Mindestens 1x pro Legislatur wird eine Gesamt-BBL-Sitzung abgehalten.
- (2) Teilnehmende sind die Gemeindepräsidien der Vertragsgemeinden, die Mitglieder der Regionalen Sozialkommission sowie die Leiterin/der Leiter des Sozialdienstes. Einberufen wird die Sitzung vom Präsidium der Sozialkommission.

Art. 11 Vertragsanpassung

Vertragsanpassungen erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vertragsgemeinden, sofern sie nicht aufgrund von zwingendem übergeordnetem Recht erfolgen.

Art. 12 Kündigung

- (1) Der Austritt einer Gemeinde muss durch die betreffende Gemeindeversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Kündigung des Vertrages kann jeweils nur per Ende Jahr erfolgen, Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und muss bis am 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.

Art. 13 Beschwerden

Für Rechtsstreitigkeiten bezüglich dieses Vertrages ist das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zuständig.

Art. 14 Inkraftsetzung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, beziehungsweise des Departements des Inneren).
- (2) Für die Vertragsgemeinden werden dadurch die folgenden Verträge per 31.12.2024 vollumfänglich ersetzt bzw. aufgehoben:
 - a) Vertrag betreffend Bildung der Sozialregion BBL vom 01.01.2016.
 - b) Vertrag betreffend Bildung der Sozialregion BBL vom 01.01.2009.